STATUTEN
des Vereines
Österreichischer Detektiv-Verband

PRÄAMBEL

Soweit in diesen Statuten auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 1

NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH

(1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Detektiv-Verband" (Kurzform: ÖDV).

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.

(3) Soweit der ÖDV in den einzelnen Bundesländern zur Wahrung seiner Interessen eine Landesstelle unter der verantwortlichen Leitung eines Landesleiters bildet, stellen weder die Landesleitung noch die Landesstelle eine eigene vereinsrechtliche Persönlichkeit oder einen Zweigverein dar.

(4) Der ÖDV kennt keine politischen, religiösen und rassistischen Vorurteile.

§ 2

ZWECK DES VEREINES

(1) Die Tätigkeit des ÖDV ist nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet. Sie dient der Förderung, Wahrung, Koordinierung und Vertretung aller Belange, die den Interessen, den Standesfragen und dem Erreichen eines hohen Fachniveaus des Detektivberufes förderlich sind.

(2) Der ÖDV bekämpft allfällige Missstände und Handlungsweisen, durch die das Ansehen der Berufsdetektive national und international gefährdet oder geschädigt werden kann.

(3) Der ÖDV vertritt die Interessen der im österreichischen Bundesgebiet entsprechend den rechtlichen Bestimmungen firmierenden Berufsdetektive auch gegenüber ausländischen Detektiven und internationalen Organisationen dieses Berufsstandes.

(4) Zur Erreichung der Ziele sollen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften folgende Maßnahmen gesetzt werden:

a) Werbung von Mitgliedern

b) Errichtung eines Sekretariates als Geschäftsstelle

c) Maßnahmen zur fachlichen Aus- und Fortbildung von Berufsdetektiv-Assistenten und Inhabern des Befähigungsnachweises für Berufsdetektive, sowie zur Förderung aller Ausbildungsbelange

d) Schaffung von ethischen Grundsätzen zur standesgemäßen Ausübung des Detektivberufes

e) Erstellung einer Disziplinar-Ordnung

f) Ausarbeitung und Herausgabe von einschlägigen Formularen, um eine ordnungsgemäße und einheitliche Verwaltung zu fördern

g) Information aller für den Berufsdetektiv bedeutsamen Behörden und öffentlich rechtlichen Körperschaften mit dem Ziel, mehr Verständnis für die Anliegen des Berufsstandes zu wecken

h) Evidenzhaltung und ständige Kontrolle jener Personen und Firmen, die den Detektivberuf im Bundesgebiet unter Umgehung der bestehenden Bestimmungen unbefugt gewerbsmäßig oder standeswidrig ausüben und dadurch dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnten

i) Herausgabe von Nachrichten und Rundschreiben, Stellungnahmen, Mitgliederverzeichnissen in geeigneter publizistischer Form

j) Berufsfördernde Maßnahmen und Aktionen, sowie die Pflege der standesgemäßen Kollegialität der im Bundesgebiet entsprechend den rechtlichen Bestimmungen tätigen Berufsdetektive

k) Vertretung der Interessen der österreichischen Berufsdetektive im Ausland und bei der „Internationalen Kommission der Detektiv-Verbände" (IKD). Hierdurch soll auch auf internationalen Ebenen das Ansehen des österreichischen Berufsdetektivs gefördert werden.

l) Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der Berufsausübung

§ 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

(1) Der Vereinszweck soll mit Hilfe von ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen zum Beispiel:

a) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, gesellige Zusammenkünfte

b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes

c) Erstellung von Lehrbehelfen zur Ausbildung

d) Schaffung einer Prüfungskommission

e) Herausgabe von Formblättern

f) Betrieb neuer Medien

(3) Die erforderlichen materiellen Mitteln sollen aufgebracht werden zum Beispiel durch:

a) Mitgliedsbeiträge, Sachbeiträge, Verkauf von Publikationen

b) Freiwillige Spenden und Subventionen, deren Annahme jedoch an keine den Zielen des ÖDV widersprechenden Bedingungen geknüpft sein darf. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitglieder des ÖDV gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und internationale Mitglieder, in Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenpräsidenten.

(2) a) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die einen uneingeschränkten Befähigungsnachweis zur Ausübung des Berufsdetektiv-Gewerbes nach den österreichischen Rechtsbestimmungen von der zuständigen inländischen Behörde erlangt haben und in diesem Gewerbe selbständig oder unselbständig im österreichischen Bundesgebiet tätig sind.

b) Außerordentliche Mitglieder können nur jene natürlichen Personen werden

• die in einem Unternehmen, welches die erforderlichen gültigen Voraussetzungen für die Ausübung des Berufsdetektiv-Gewerbes in Österreich erfüllt, als Arbeitnehmer beschäftigt sind.

• oder Personen, welche die Erfordernisse für eine ordentliche Mitgliedschaft nur insofern erfüllen, als sie über eine eingeschränkte Gewerbeberechtigung verfügen,

• oder einen Befähigungsnachweis von der zuständigen österreichischen Behörde erlangt haben, aber im Bundesgebiet im Berufsdetektiv-Gewerbe nicht tätig sind.

• oder Unternehmen, die das Gewerbe des Berufsdetektivs ausüben und einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellt haben.

c) Internationale Mitglieder können natürliche Personen mit Wirkungskreis im Ausland werden, welche aufgrund ihrer Tätigkeit dem Berufsstand des Detektivs angehören oder diesem nahe stehen und über keinen Befähigungsnachweis zur Ausübung des Gewerbes der Berufsdetektive nach den österreichischen Rechtsbestimmungen verfügen.

d) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, sofern sie maßgebliche Verdienste um den Detektivberuf oder den ÖDV erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann zusätzlich zu bestehenden Mitgliedschaften verliehen werden. Durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft werden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes nicht berührt. Die Verpflichtung zur Leistung des Mitgliedsbeitrages erlischt jedoch, soweit keine aktive Tätigkeit in der Berufsgruppe der Berufsdetektive besteht.

e) Förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, wenn sie dem Berufsstand des Berufsdetektivs nahe stehen und durch unterstützende Maßnahmen die Ziele des ÖDV fördern. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des ÖDV teilzunehmen. Sie besitzen jedoch weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Sie haben die Pflicht, das Standesansehen des Berufsdetektivs zu wahren.

f) Der Titel „Ehrenpräsident“ ist die höchste Auszeichnung, die der ÖDV einem Mitglied verleihen kann. Ordentlichen Mitgliedern, die über lange Jahre dem ÖDV angehören und sich um diesen außergewöhnliche Verdienste erworben haben, kann der Titel „Ehrenpräsident“ verliehen werden. Die Regelung zur Leistung des Mitgliedsbeitrages ist analog des § 4 Abs. 2 lit. e zu handhaben.

§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Ansuchen um Mitgliedschaft als ordentliches, außerordentliches oder internationales Mitglied sind zunächst vom Vorstand zu prüfen. Scheinen die Erfordernisse für eine Mitgliedschaft erfüllt, entscheidet der Vorstand über die Annahme des Antrages. Mit der Entscheidung im Sinne des Antrages erwirbt der Antragsteller eine Mitgliedschaft auf Probe für 12 Monate. Hiervon sind alle Mitglieder zu verständigen.

Dem Mitgliedschaftsanwärter stehen keine Stimm- oder Wahlrechte zu. Das Schiedsgericht oder die Disziplinarkommission können nicht angerufen werden.

Erhebt ein Mitglied Einspruch gegen die Mitgliedschaft des Anwärters, hat es seine begründeten Bedenken schriftlich bis längstens zum Ablauf des 11. der Annahme des Antrages folgenden Monats an den Vorstand zu richten. Das Einspruch erhebende Mitglied hat seine Bedenken dem Vorstand während der nächsten Vorstandssitzung darzulegen. Wird der Einspruch aufrechterhalten, so entscheidet über das Aufnahmeersuchen die nächste Generalversammlung.

Sonst entscheidet nach Ablauf der Probezeit der Vorstand über die Aufnahme als Mitglied entsprechend dem Antrag.

Über die vorzeitige Beendigung der Probemitgliedschaft gelten analog § 6, Abs. 1 bis Abs. 6. Ein Einspruchsrecht steht dem Probemitglied nicht zu.

(2) Juristische Personen können als Mitglieder nur dann aufgenommen werden, wenn der Antrag dazu bzw. die Zustimmung der Annahme nach den Statuten der betreffenden juristischen Person ordnungsgemäß gezeichnet sind. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Antrages als Mitglied obliegt alleine dem Vorstand.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Antrages als förderndes Mitglied obliegt alleine dem Vorstand.

(4) Der Vorstand oder drei ordentliche Mitglieder können an die Generalversammlung den begründeten Antrag stellen, eine Person, die die Erfordernisse des § 4 Abs. 2 lit. e erfüllt, zum Ehrenmitglied zu ernennen. Hierüber entscheidet die auf den Antrag folgende Generalversammlung. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied stellt der Vorstand eine Urkunde aus.

(5) Für die Verleihung des Titels „Ehrenpräsident" gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 über die Ernennung zum Ehrenmitglied.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Entzug der Gewerbeberechtigung, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erklärt werden. Die diesbezügliche Erklärung ist dem Vorstand zu übermitteln und muss vor Ablauf des Monats, in welchem der Austritt erfolgen soll, beim Vorstand eingelangt sein. Das austretende Mitglied hat seinen aus der Mitgliedschaft resultierenden Verpflichtungen bis zum Ende der Mitgliedschaft nachzukommen.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes ist vom Vorstand vorzunehmen, wenn dieses trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes länger als sechs Monate mit der Zahlung der fällig gewordenen Beiträge im Rückstand bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beträge wird durch die Streichung nicht berührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem ÖDV kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist ein begründeter Einspruch binnen 4 Wochen an den Vorstand zu richten, der in der Generalversammlung behandelt wird. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliederrechte.

(5) Leistete ein Mitglied einer rechtskräftigen Disziplinarentscheidung nicht Folge, so hat der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes zu verfügen. Gegen diesen Ausschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

(6) Vom Vorstand kann der Ausschluss eines Mitgliedes verfügt werden, wenn dieses gleichzeitig einer anderen in Österreich tätigen Vereinigung angehört, deren Zielsetzung der des ÖDV entspricht oder ähnlich ist.

(7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Die Ehrenurkunde ist nach ausgesprochenem Ausschluss an den Vorstand zurückzugeben.

(8) Mit der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes sind verliehene Auszeichnungen aberkannt. Verliehene Urkunden sind an den Vorstand zurückzugeben.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des ÖDV teilzunehmen. Je nach Art der Mitgliedschaft stehen ihnen in den Versammlungen Stimm- und Wahlrecht zu. Sie haben das Recht Anträge an die Generalversammlung zu stellen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖDV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des ÖDV Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, gegen Beschlüsse des Vorstandes oder eines sonstigen Organes des ÖDV Einspruch zu erheben, wenn dadurch ihre berechtigten Interessen gestört werden könnten. Über das berechtigte Interesse und den Fall als solchen entscheidet die Disziplinarkommission endgültig.

(3) Die ordentlichen, außerordentlichen, internationalen sowie fördernden Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt. Er wird jeweils am 1. Jänner fällig und ist bis längstens 31. März des Jahres der Fälligkeit an den ÖDV zu leisten. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Finanzreferent andere Zahlungsmodalitäten festlegen, die jedoch jederzeit widerrufen werden können. Die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages hat gemäß § 6 Abs. 3 die Streichung des Mitgliedes zur Folge.

§ 8

VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Arbeitsausschuss, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9

DIE GENERALVERSAMMLUNG

1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Alle vier Jahre werden von der Generalversammlung der Vorstand und die sonstigen Funktionsträger gewählt. Zur Generalversammlung hat der Vorstand alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin der Generalversammlung einzuladen. Die Einladung hat Datum, Ort und Tagesordnung der Generalversammlung zu enthalten.

   a) Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und jene Ehrenmitglieder, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt nur über eine Stimme. Eine Vertretung, auch mittels Vollmacht, ist nicht möglich.

   b) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung führt das an Mitgliedsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

   c) Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so beginnt sie dreißig Minuten später, falls bis dahin drei ordentliche Mitglieder erschienen sind. In diesem Fall ist die Generalversammlung lediglich zu den Punkten der im Rahmen der Einladung verschickten Tagesordnung beschlussfähig.

   d) Abstimmungen können nur über die in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge gefasst werden. Ausgenommen hiervon ist die Abstimmung über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung und über den Antrag zur Entlastung des Vorstandes und der Funktionsträger.

   e) Abstimmungen im Zuge von Wahlen und über Anträge haben mit einfacher Stimmenmehrheit zu erfolgen. Bei Stimmengleichheit ist eine neuerliche Abstimmung durchzuführen. Bei neuerlicher Stimmengleichheit entscheidet das Los. Abstimmungen über Anträge betreffend Änderungen der Statuten des ÖDV oder über die Auflösung des ÖDV bedürfen der qualifizierten Mehrheit, also 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

f) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen (§ 7 Abs. 1). Diese müssen eine Begründung enthalten und mindestens acht Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingelangt sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, so bleibt es der Entscheidung des Vorstandes vorbehalten, den Antrag unter Berücksichtigung des § 9 Abs 1c dennoch auf die Tagesordnung zu setzen. Wird bei der Generalversammlung ein Antrag nicht behandelt, so ist der Vorstand verpflichtet, diesen Antrag innerhalb von sechs Monaten allen Mitgliedern schriftlich neuerlich zur Kenntnis zu bringen und sie innerhalb einer angemessenen Frist zur Entscheidung über den Antrag aufzufordern. Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung kann während des Verlaufens der ordentlichen Generalversammlung gestellt werden.

2) a) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Sie ist spätestens acht Wochen nach der Beschlussfassung bzw. nach Einlangen des Antrages beim Vorstand abzuhalten.

b) Zur Teilnahme an der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder die gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind.

c) Die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung gelten sinngemäß auch für die außerordentliche Generalversammlung. Bereits im Beschluss bzw. im Antrag auf Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung sind neben der Begründung für ihre Einberufung auch die in dieser abzuhandelnden Tagungsordnungspunkte und Anträge anzuführen. Diese müssen so abgefasst sein, dass darüber abgestimmt werden kann.

§ 10

AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses

b) Kenntnisnahme des budgetmäßigen Voranschlages

c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und sonstigen Funktionäre

d) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der sonstigen Funktionäre

e) Bildung eines Wahlkomitees. Durch die Abstimmung über den Antrag eines Mitgliedes auf Entlastung der Funktionsträger wird die Funktionsperiode beendet. Aus ihrer Mitte bestimmen die wahlberechtigten Mitglieder der Generalversammlung drei Personen als Wahlkomitee. Einer davon fungiert als Wahlleiter und leitet in weiterer Folge die Wahl der gemäß der Statuten vorgesehenen Funktionsträger. Nach durchgeführter Wahl übergibt der Wahlleiter den Vorsitz in der Generalversammlung an den neu gewählten Präsidenten. Mit der Übergabe an den Präsidenten ist die Tätigkeit des Wahlkomitees beendet.

f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr zum ÖDV und der Mitgliedsbeiträge, sowie die Höhe allfällig zu leistender Sachbeiträge.

h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und des Titels „Ehrenpräsident"

i) Entscheidung über Einsprüche gegen vom Vorstand verfügte Disziplinarmaßnahmen, über Einsprüche gegen Aufnahmeansuchen, über die von Mitgliedern erhobenen Einsprüche gemäß § 7 Abs. 2

j) Beratung und Beschlussfassung über die der Generalversammlung vorliegenden Anträge.

§ 11

DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und dem Finanzreferenten. Die Funktion des IKD-Sekretärs wird vom Präsidenten ausgeübt.

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören an: der Finanzreferent-Stellvertreter und die Landesleiter. Aus Zweckmäßigkeitsgründen können Funktionen des erweiterten Vorstandes in Personalunion ausgeübt werden.

(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist aus dem Kreis des erweiterten Vorstandes ein Mitglied für die vakant gewordene Funktion bis zur nächsten Generalversammlung zu kooptieren.

(4) Der Vorstand ist von der Generalversammlung in geheimer Wahl von den stimmberechtigten Mitgliedern auf Grund der Wahlvorschläge zu wählen.

Der erweiterte Vorstand kann in offener Abstimmung gewählt werden.

(5) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahlen sind möglich.

(6) a) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch dessen freiwilligen Rücktritt oder Enthebung durch Beschluss der Generalversammlung.

b) Mitglieder des erweiterten Vorstandes können, wenn eine Verletzung ihrer Pflichten gegeben ist, auch über Beschluss des Vorstandes bis zur nächsten Generalversammlung von ihrer Funktion entbunden werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht zu. Über diesen entscheidet die nächste Generalversammlung.

c) Für die Kooptierung dieser Funktion gilt sinngemäß § 11 Abs. 3

d) Die Rücktrittserklärung kann jederzeit erfolgen. Sie ist in schriftlicher Form an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

(7) Das passive Wahlrecht für den Vorstand besitzen nur ordentliche Mitglieder und jene Ehrenmitglieder, die daneben noch ordentliche Mitglieder sind.
Für den erweiterten Vorstand sind passiv wahlberechtigt die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder. Wiederwahlen sind möglich.

(8) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Im Falle einer Neuwahl im Zuge einer außerordentlichen Generalversammlung endet die Funktionsperiode mit der folgenden Generalversammlung, bei der Wahlen vorgesehen sind.

§ 12

AUFGABEN DES VORSTANDES

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des ÖDV. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

b) Vorbereitung der Generalversammlung

c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung

d) Verwaltung des Vereinsmögens

e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

f) Umsetzung der Disziplinarordnung als Disziplinarkommission wobei der Präsident den Vorsitz führt.

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören die in § 11 Abs. 2 genannten Funktionäre an. Neben ihrer Tätigkeit, die sich aus der Funktionsbezeichnung schlüssig ergibt, stehen sie dem Vorstand als beratendes Organ zur Seite.

(3) a) Der Vorstand kann in Vorstandssitzungen oder in Arbeitsausschusssitzungen tätig werden.

b) Vorstandssitzungen sind solche, in denen die zur Führung der Geschäfte des ÖDV erforderlichen Maßnahmen besprochen und beschlossen werden. Teilnahme- und Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, weitere Mitglieder des ÖDV und/oder außenstehende Personen einzuladen, wenn diese durch ihr besonderes Fachwissen zur Lösung der zu behandelnden Probleme beitragen können.

c) Arbeitsausschusssitzungen sind solche, in denen Materien abgehandelt werden, die nicht unmittelbar Führungsfragen des ÖDV betreffen (zum Beispiel Vorbereitung von Ausstellungen, Behandlung allgemeiner Fragen usw.). Teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt für alle Belange der Tagesordnung sind die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, weitere Mitglieder des ÖDV und/oder außenstehende Personen einzuladen, wenn diese durch ihr besonderes Fachwissen zur Lösung der zu behandelnden Probleme beitragen können.

d) Zu den unter §12 Abs. 3 lit. a angeführten Sitzungen wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich zeitgerecht eingeladen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zeitgerecht eingeladen wurden und mindestens 2 Vorstandmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Umlaufbeschlüsse (Email oder Telefon) sind zulässig. Wenn keine Stimmenmehrheit erreicht werden kann, wird mittels Los entschieden.

(6) Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung obliegt der Vorsitz dem Vizepräsidenten.

§ 13

BESONDERE OBLIEGENHEITEN DER EINZELNEN VORSTANDSMITGLIEDER

(1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des ÖDV nach außen gegenüber den Mitgliedern, Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung, sowie bei den Vorstands- und Arbeitsausschusssitzungen. Bei Gefahr im Verzug hat er in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ. Die Protokollführung aller Sitzungen liegt in der Verantwortung des Vorstandes.

(2) Schriftliche Ausfertigungen des ÖDV sind vom Präsidenten zu unterfertigen. Schriftliche Ausfertigungen des ÖDV, welche Finanzangelegenheiten betreffen, sind vom Präsidenten und vom Finanzreferenten zu unterfertigen.

(3) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des ÖDV verantwortlich. Er hat den budgetären Voranschlag und den Rechnungsabschluss vorzubereiten, hat entsprechende Konten zu führen und muss jederzeit in der Lage sein, über die finanzielle Situation des ÖDV Auskunft geben zu können. Im Falle der Verhinderung wird der Finanzreferent von seinem Stellvertreter vertreten.

(4) Die Funktion des IKD-Sekretärs wird vom Präsidenten ausgeübt, kann jedoch im Bedarfsfalle von diesem delegiert werden. Der ÖDV ist berechtigt, sich als Gründerverband der IKD zu bezeichnen.

(5) Die Landesleiter haben engen Kontakt zu den in ihrem Bundesland ansässigen Mitgliedern zu halten, um über die bei der Berufsausübung auftretenden Probleme und Schwierigkeiten informiert zu werden. Sie haben zu versuchen, hier Abhilfe zu schaffen. Die Landesleiter haben die beruflichen Interessen der im Bundesland ansässigen Mitglieder wahrzunehmen und diese vor den zuständigen Behörden zu vertreten. Durch geeignete Maßnahmen sollen die Landesleiter ein Vertrauens- und Näheverhältnis zu den diesbezüglichen Behörden aufbauen, um dadurch die Kooperation zu erleichtern. Über ihre Tätigkeit haben sie dem Vorstand zu berichten.

§ 14

DIE RECHNUNGSPRÜFER

(1) Von der Generalversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Kontrolle der Finanzgebarung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 sinngemäß.

§ 15

DER HILFSFONDS

(1) Der Österreichische-Detektiv-Verband richtet für seine Mitglieder einen Hilfsfond ein, in dem finanzielle Mittel vorgehalten werden, um Mitglieder oder deren Angehörige, die unverschuldet in Not geraten sind, kurzfristig und unbürokratisch zu unterstützen.

(2) Der Vorstand legt sowohl die Höhe der finanziellen Rücklage, die auf ein separates Konto zu transferieren ist, als auch die Höhe und Konditionen der Hilfe fest. Ausdrücklich wird festgelegt, dass die Hilfe nicht rückzahlbar oder auch rückzahlbar sein kann.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Hilfsmaßnahme vorzuschlagen, der Vorstand ist verpflichtet, diesen Vorschlag innerhalb von 30 Tagen zu behandeln und jedenfalls die Generalversammlung zu informieren.

§ 16

DAS SCHIEDSGERICHT

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung" im Sinn des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen, mit Ausnahme der Generalversammlung, keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17

VERBANDSKLAGE

Zum Schutze der allgemeinen, beruflichen und wirtschaftlichen Interessen und zur Wahrung eines freien, anständigen und gesetzeskonformen Wettbewerbes seiner Mitglieder wird der ÖDV mit einer Klagslegitimierung ausgestattet. Hierdurch wird der ÖDV berechtigt, gemäß § 14 UWG Verbandsklagen einzubringen. Jedes ordentliche Mitglied stattet den Vorstand des ÖDV mit einer Vollmacht zur Klagslegitimierung aus. Diese Vollmacht kann jederzeit, jedoch nur schriftlich, zurückgezogen werden. Sie erlischt automatisch, wenn das Mitglied des ÖDV selbst wegen unlauteren Wettbewerbes geklagt wird. Für die auflaufenden Anwalts- und Verfahrenskosten haftet der ÖDV, dem jedoch die vom Gericht zugesprochenen Kostenersätze in weiterer Folge zufließen.

§ 18

WEITERE ÄMTER

Im Bedarfsfalle kann der Vorstand weitere Ämter (zB.: Geschäftsführer, Pressesprecher oder Projektleiter) schaffen und diese besetzen, den Amtsinhaber mit Vollmachten ausstatten und den Amtsinhaber abberufen. Ernannte Amtsinhaber sind automatisch Mitglieder des Erweiterten Vorstandes.

§ 19

AUFLÖSUNG DES VEREINES

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.

(2) Wird der Auflösung zugestimmt, so bestimmt der Vorstand ein Liquidationskomitee, bestehend aus drei Mitgliedern des Vorstandes und zwei ordentlichen, nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Leiter des Liquidationskomitees.

(3) Der Leiter des Liquidationskomitees hat die Auflösung innerhalb von sechs Monaten durchzuführen. Es sind insbesondere alle für den Detektivberuf zuständigen Stellen, Behörden und öffentlich rechtlichen Körperschaften, nationale und internationale Detektivorganisationen von der Auflösung zu verständigen.

(4) Allfälliges Vereinsvermögen, gegebenenfalls durch notwendige Veräußerung, wird durch den Leiter des Liquidationskomitees in Form einer Bargeldspende an den Verein Societas Socialis, SOS Kinderdorf, 6020 Innsbruck, übertragen.

(5) Der Leiter des Liquidations-Komitees hat nach durchgeführter Liquidation alle ehemaligen Mitglieder schriftlich über den Sachausgang zu informieren.

§ 20

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Statuten treten aufgrund des Beschlusses der 68. Generalversammlung vom 20.10.2018 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten aus dem Jahr 2015 zur Gänze.

(2) Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sich der Österreichische-Detektiv-Verband (ÖDV) als direkten Rechtsnachfolger des „Verbandes staatlich konzessionierter Detektivunternehmen Österreichs" (gegründet 1949) sieht.

ENDE

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Österreichischer Detektiv-Verband (ÖDV)
Gluckgasse 2, A-1010 Wien | Tel. +43 1 5440244 20
Fax +43 1 253303379[illegible] | office@oedv.at | www.oedv.at
Erste Bank | BLZ 20[illegible] | Kontonummer 29553200200
IBAN AT362011[illegible] | BIC GIBAATWWXXX
UID ATU57351127 | Vereinsregisternummer 678608369

Lukas Helmberger
Präsident des Österreichischen Detektiv-Verbandes